

# VERÄIN FIR BIOLOGESCH-DYNAMESCH LANDWIRTSCHAFT A.S.B.L. DEMETER-BOND LETZEBUERG

Der Veräin wurde gegründet am 12. März 1988, die Statuten wurden im Memorial C No 159 vom 10. Juni 1988 veröffentlicht. Eine erste Statutenänderung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. April 1992 beschlossen, die veränderten Statuten wurden im Memorial C No 403 vom 16. September 1992 veröffentlicht.

Die zweite Statutenänderung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung der Mitglieder am 1. April 1996 beschlossen, die Statuten wurden im Memorial C 378 vom 22.5.1996 veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung vom 11. April 2005 hat beschlossen, die Statuten ein weiteres Mal zu ändern, welche nun wie folgt lauten:

**Verein ohne Gewinnzweck**, welcher durch das Gesetz vom 21.4.1928 über die Vereine und die Stiftungen ohne Gewinnzweck (hier « Asbl-Gesetz » genannt) geregelt ist; ergänzt und geändert durch die Gesetze vom 22. Februar 1984 und 4. März 1994, sowie durch die folgenden

## **Statuten**

### **I. NAME, SITZ, EINTRAGUNG**

- Art. 1 Der Verein führt den Namen « Veräin fir biologesch-dynamesch Landwirtschaft asbl., Demeter-Bond Lëtzebuerg »  
Art. 2 Sitz des Vereins ist Vichten  
Art. 3 Der Verein ist eingetragen in Diekirch

### **II. ZWECK, AUFGABEN, DAUER, GEMEINNÜTZIGKEIT**

- Art. 4 Der Verein sieht Zweck und Ziel seiner Bestrebungen in der Förderung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise in Land- und Forstwirtschaft, Garten-, Wein- und Obstbau im Sinne der in Koberwitz 1924 dargestellten landwirtschaftlichen Idee Rudolf Steiners.  
Art. 5 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
- Aufklärung und Beratung über praktische, naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Grundlagen;  
- Veranstaltung von Vorträgen und Konferenzen;  
- Organisation von Kursen und Betriebsbesichtigungen;  
- Veröffentlichung einschlägiger Artikel und Verteilung von Informationsmaterial;  
- Förderung von Initiativen, die demselben Zweck dienen, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Ausbildung, Saatgut, Verarbeitung, Vermarktung, Ernährung; sowie durch die  
- Einrichtung von Organen, die zuständig sind für die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Anbau- und Verarbeitungsrichtlinien, für die Zertifizierung und Anerkennung der Betriebe;  
- Abschließen von Verträgen mit Erzeugern, Verarbeitern und Händlern von DEMETER-Erzeugnissen im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten;  
- Die treuhänderische Verwaltung der DEMETER Schutzrechte entsprechend der vertraglichen Regelung mit Demeter International e.V. in Darmstadt.  
Art. 6 Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt; die Mindestzahl der aktiven Mitglieder beträgt fünf.  
Art. 7 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

### **III. MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHME, AustrITT, AUSSchluss, EinsPRUCH, MITGLIEDSBEITRAG**

- Art. 8 Dem Verein können Personen beitreten, die an seinen Zielen interessiert sind, sie ideell und finanziell unterstützen möchten oder an der Gestaltung seiner Arbeit aktiv mitwirken wollen.  
Art. 9 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Art. 10 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Veräin möglich.

- Art. 11 Bei Vorliegen gewichtiger Gründe (z.B. bewußte Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck, Verzug der Beitragszahlungen trotz Mahnung) kann der Vorstand des Vereins den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen.
- Art. 12 Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs oder bei Ausschluß durch den Vorstand kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Letztere trifft die entgültige Entscheidung. Das ausscheidende Mitglied kann keine Mitgliedsbeiträge zurückfordern.
- Art. 13 Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt und darf 125 Euro nicht überschreiten.

#### **IV. DIE ORGANE DES VEREINS SIND:**

- IV.1. Die Mitgliederversammlung  
IV.2. Der Vorstand  
IV.3. Die Arbeitskreise  
IV.4. Die Demeter-Kommission

#### **IV.1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- Art. 14 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist.
- Art. 15 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, oder der Vorstand es für notwendig erachtet.
- Art. 16 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte:
- Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung und Auflösung des Vorstands
  - Wahl von 2 Kassenprüfern, Genehmigung des Kassenberichtes
  - Genehmigung des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - Gegebenenfalls Ausschlüsse
- Art. 17 Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie über den Ausschluß von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins, müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- Art. 18 Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das am Sitz des Vereins den Mitgliedern zur Verfügung steht.

#### **IV.2. DER VORSTAND**

- Art. 19 Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht mindestens aus fünf, höchstens aus neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für jedes Vereinsmitglied, das die Arbeit regelmäßig mittragen will.
- Art. 20 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Vor jeder Mitgliederversammlung scheidet 1/3 freiwillig, wegen Ablauf des Mandats oder durch Los aus.
- Art. 21 Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden. Sie können ohne weiteres bei den nächsten Wahlen kandidieren.
- Art. 22 Neue Kandidaturen müssen schriftlich 4 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Betroffenen müssen mindestens 2 Jahre Mitglied im Verein gewesen sein.
- Art. 23 In der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung betraut der Vorstand eines oder mehrere seiner Mitglieder mit den Vorstandsfunktionen. Es kann ein dem Vorstand gegenüber verantwortlicher Geschäftsführer eingesetzt werden. Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe eine Demeter-Kommission zu begründen, wie sie unter IV.4. dargestellt ist. Deren Arbeit, insbesondere das Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahren, soll allein

auf sachlicher und fachlicher Kompetenz beruhen, und darf im Laufe des Jahres vom Vorstand nicht beeinflusst werden.

Art. 24 Die Entscheidungen des Vorstands sind gültig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit.

### **IV.3. DIE ARBEITSKREISE**

- **Der Produzentenkreis**
- **Der Händler- und Verarbeiterkreis**
- **Der Konsumentenkreis**

Art. 25 Aufgabe dieser Arbeitskreise ist die fachliche Weiterbildung unter Kollegen(innen) sowie die Grundlagenarbeit und die Weiterentwicklung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise.

#### **Produzentenkreis**

Art. 26 Die Produzenten d.h. die Bauern und Gärtner, die Mitglieder des Vereins sind, und unter dem Warenzeichen Demeter ihre Produkte verkaufen, schließen sich zu einem Produzentenkreis zusammen.

#### **Händler- und Verarbeiterkreis**

Art. 27 Die Verarbeiter und Vermarkter von Demeter-Produkten, die Mitglieder des Vereins sind, schließen sich zu diesem Arbeitskreis zusammen.

#### **Konsumentenkreis**

Art. 28 Die Konsumenten, welche Mitglied im Verein sind und sich mit Ernährungsfragen und der Verbraucher-Problematik befassen, schließen sich zu einem Konsumentenkreis zusammen.

Art. 29 Die Frage der Mitgliedschaft der einzelnen Arbeitskreise und deren internen Satzung regelt jeder der drei Kreise in sachbedingter Unabhängigkeit. Diese interne Satzung darf den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

### **IV.4. DIE DEMETER-KOMMISSION**

Art. 30 Die Demeter-Kommission setzt sich aus maximal 9, mindestens jedoch 3 Vertretern zusammen, die in nachstehender Verteilung aus folgenden Bereichen kommen:

Produzentenkreis	1-3 Vertreter
Verarbeiter- und Händlerkreis	1-3 Vertreter
Konsumentenkreis	1-3 Vertreter

Art. 31 Nach jeder Mitgliederversammlung wird in der ersten Vorstandssitzung die Zusammensetzung der Demeter-Kommission auf Vorschlag des Produzentenkreises, des Händler- und Verarbeiterkreises und des Konsumentenkreises neu geregelt.

Art. 32 Aufgabe der Demeter-Kommission ist die Erstellung von Richtlinien für Produktion, Verarbeitung und Kennzeichnung, sowie die Kontrolle, Zertifizierung und Anerkennung der Betriebe.

#### **Richtlinien**

Die Demeter-Kommission erstellt die für den Verein gültigen Richtlinien aufgrund der Rahmenrichtlinien von Demeter International. Der Verein beteiligt sich an der Weiterentwicklung dieser Rahmenrichtlinien.

#### **Kontrolle**

Die Demeter-Kommission beauftragt unabhängige externe Kontrollstellen, mit denen Verträge abzuschließen sind.

#### **Zertifizierung und Anerkennung**

Aufgabe der Demeter-Kommission ist die Zertifizierung und Anerkennung der Betriebe nach Kenntnisnahme der Prüfberichte, der Ergebnisse der vorangegangenen Kontrollen und der Vertragsabschlüsse. Ein Konsens wird angestrebt. Ansonsten erfolgt eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des jüngsten Mitglieds der Demeter-Kommission ausschlaggebend.

### **V. GESCHÄFTSJAHR**

Art. 36 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 37 Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag muß auf der Einladung mitgeteilt werden. Auf dieser Versammlung müssen zwei Drittel der zahlenden Mitglieder anwesend sein; andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- Art 38 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine zu bestimmende Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung.

## VII. SONSTIGES

- Art. 39 Für alle nicht geregelte Fragen gilt das Gesetz vom 21.4.1928 über die Gesellschaften ohne Gewinnzweck, geändert und ergänzt durch die Gesetze vom 22. Februar 1984 und 4. März 1994.

---

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 11.April 2005**

- 1.) Die Anschrift des Gesellschaftssitzes ist L-9188 Vichten, 12 rue Neuve
- 2.) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Georges Hoeser, L-3313 Bergem,  
Francis Jacobs, L-9757 Kalborn,  
Hugo Krijnse Locker, L-8235 Mamer  
Roland Majerus, L-7262 Helmsange  
Ute Schlossmacher, B-4780 St.Vith

Änder Schanck, L-9755 Hupperdange,  
Jos Schanck, L-9755 Hupperdange,  
Fräns Siebenaler, L-9188 Vichten,  
Tom Kass, L-7518 Rollingen

Gezeichnet